

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

R. Meir ben Baruch aus Rothenburg

sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften ; Gedenkschrift zur
sechshundertsten Jahreswende seines Todes

Leben, Wirken und Schicksale

Back, Samuel

Frankfurt a.M., 1895

III. Capitel. Amtliche Stellung und Wirksamkeit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-765

darin allein auch den Grund für seine Benennung „aus Rothenburg“ zu suchen.

Chronologisch möchten wir diese Amtssitze in folgender Weise aneinanderreihen: Kostnitz, Augsburg, Würzburg, Rothenburg, Worms, Nürnberg, Mainz. Von den Gründen die uns für diese Eintheilung bestimmen, soll weiter noch ausführlich die Rede sein.

III. Capitel.

Amtliche Stellung und Wirksamkeit.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage, welche officielle Stellung R. Meir unter den Rabbinern Deutschlands eingenommen hat. Jost¹⁾ und nach ihm Grätz²⁾ machen ihn zum deutschen Reichsrabbiner, Andere zum Oberrabbiner der deutschen und französischen Juden³⁾. Dies scheint uns allerdings etwas zu weit gegangen. Wir haben weder dafür, dass er von Kaiser Rudolf dazu ernannt, noch dafür, dass er von den Gemeinden hiezu erwählt worden wäre, irgend einen strikten Beweis. Die dafür herbeigebrachten Stellen beweisen gar nichts, ja die aus externen Quellen hergeholt beweisen eher das Gegentheil⁴⁾. War er aber auch nicht for-

1) Gesch. d. Judenth. u. s. Sect., III, S. 58: »Oberrabbiner des Reichs«.

2) Gesch. d. J. VII, S. 170: »Der erste officielle Grossrabbiner des deutschen Reiches«.

3) Die hiefür als Zeugnis vorgebrachten Worte Meiris: עד אשר הגיע הזמן לרי מאיר מרוטנבורק ראש ישיבת כל ארץ צרפת והרביץ תורה והגדיל אב בית דין (S. 186 בית הבחירה) עד למעלה Jeschiba hatte. Der ראש ישיבה war nicht identisch mit dem בית דין.

4) Die dafür von Wiener a. o. a. O. zuerst herangezogene und darnach von Grätz l. c. aufgenommene Stelle bei Chajim Or Sarua N. 191: והוא (רי מאיר מרוטנבורק) היה ראש המלכות ומנהיגו hat hiebei gar nicht in Betracht zu kommen, weil sie sich in Wahrheit gar nicht auf R. Meir bezieht. Sehen wir uns die Stelle im Zusammenhange mit dem ihr dort Vorangehenden und Nachfolgenden genau an. Der Respondent ist הר"י יחיאל הכהן. Es handelt sich um die vom Gatten verweigerte Herausgabe der Mitgift einer מורדת. Hierauf bezogen schreibt er:

mell das ernannte oder erwählte Oberhaupt, so sah man ihn doch allenthalben wegen seiner immensen Gelehrsamkeit dafür an, und wurden ihm die einem solchen zukommenden höchsten äusseren Ehren erwiesen, wie man seinen Entscheidungen, Aussprüchen, Anordnungen und Einrichtungen das höchste autoritative Gewicht beigelegt hat.

ומהרר אליעזר זצ"ל הנהיג בזה המלכות להחזיר כל הגדוניה אפילו תפס כאלפסי וכרבינו מאיר זצ"ל והוא היה ראש המלכות ומנהיגו והודיעני אם יש לעשות כאשר הנהיג הוקן Jedem Kundigen wird aus dem vorangehenden sofort klar, dass auch das מנהיגו and dem nachfolgenden הוקן בזה המלכות רבינו משה זצ"ל und nicht auf den zuletztgenannten רבינו אליעזר bezieht. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus der Antwort, in der es heisst: (offenbar nur verdruckt אליה ומורי הררר אליה) (אליעזר für הנהיג במדינת כם כאלפסי וכרבינו מאיר ז"ל וצריך להחזיר אליה) Der Respondent gehörte also einem anderen Reiche an, wie er auch selbst in der Anfrage sagt הנהיג בזה המלכות zum Unterschiede vom Reiche des Angefragten. Dieses andere Reich aber ist Frankreich, und unter dem dortigen ר' אליעזר ר' אליעזר = Touques, Verfasser der תוספות טוך . . . ist Elieser aus . . . ראש המלכות ומנהיגו . . . verstanden, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blühte (Zunz Z. Gesch. S. 193), also ein Zeitgenosse R. Meirs war und ihn eben in diesen Tossaphot diesbezüglich anführt. Dies bezeugt bis zur Evidenz der Enkel des Chajim Or Sarua (יצחק בן הרב ר' יצחק) in N. 69 das. mit folgenden Worten: זכנ איתא בתו מהרר אליעזר זצ"ל ז"ל ומצא רבינו יהודא . . . למשקל מינה מאי דתפסה ולמיתן גט לאלתר עכ"ל . . . ומהרר אליעזר זצ"ל כתב בשם האלפסי R. Elieser schrieb dies also in seinen Tossaphot im Namen R. Meirs.

Wir erfahren demnach hier nur, dass Elieser aus Touques in der Normandie als rabbinisches Oberhaupt des dortigen Reiches galt.

Auf ihn beziehe ich das Resp. R. Meirs in Crem., N. 241, mit folgendnr begrüßenden Einleitung: טרן טריין מרן מוריין בר אבהן ובר אוריין, דכופי תלו ליה ומרגליין, מרגליתיה לית ליה שימי נטרייה ברין, רמי דקלין זקף וקושיין, גמיר וסביר בכל קריין ותנויין, מכל אבקת רוכל מקושר גבור מזויין, סדיניה בקיטא וסרבליה בסיתוא מצויין, אם יהיו כל חכמי ישראל בכף מאזנים ומורי הרר אליעזר בכף שנייה יכריע המצויין, שימך נאמנים ונזולים מן המעיין, ולמה לך למי שיחזר מימיו מי מערה סריחוי וסריין, ברם מרנא סני ענויין, סתם מי ניחון מפני המחמצן והגדריין, חצבי לנהרא כנני לייא וליאן, ואם הגפן עצרה תירושה אטרי יער איך יתנו פרויט, גם כי התאנה חדלה מתקא מרנא די ליה כל דין גליין, כל קמחייא קמח וקמחא דקמחיה סולת מנופה בתליסר נפין, ואני מה לפתוח ראשון והן בארץ שלי אני בוטח לא ידענא

Er wird bald „Oberhaupt“¹⁾ bald „Vater der Rabbinen“²⁾ genannt. Seine Respondenten feiern ihn in ihren einleitenden Begrüßungszeilen in einer Weise, die uns zeigt, dass sie in ihm das wissenschaftliche Oberhaupt, die erste Autorität des Zeitalters erblickten. So müssen z. B. bei Jakar ben Samuel Halewi Nord und Süd und Ost und West, alle möglichen Bilder,

לתרוצי סוגיא. אמנם אין כל חדש כבר היה לעולמים ידיע לכל בריין ותפתח הארץ לפני מלאך השם ואית לן קמן קריין. כן רבינו בדורו כמשה נזר עלי תלמידו להבין לפניו בנדון זה לא יכפרני בשעת הדין. להאריך לא נפנתי מרוב טרודין, חזר אני על כל צדדין וצדי צדדין, מטיבותיה דמרנא אב בית דין.

Eine solche Begrüßung, die selbst in der hierin überschwänglichen jüdischen Literatur des Mittelalters ihresgleichen sucht, kann wirklich nur an ein *ראש המלכות ומנהיגי* gerichtet sein. Nicht einmal an seinen Lehrer Isak b. Mose schreibt er in solch ehrfurchtvoll feiernder Weise. Und ich wüsste in jener Zeit keinen zweiten R. Elieser an den R. Meir so schreiben konnte.

Auch die zwei dort nachfolgenden Nummern 242 und 243 sind an denselben gerichtet.

Das aus den *Annales Colmarienses* bei Böhmer, *fontes rer. German.* p. 24, gleichfalls herangezogene: „qui a Judaeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore“ (Wiener, *Regesten*, S. 13 Anm. u. bei Grätz a. a. O.) sowie das aus derselben Quelle p. 72 bei Grätz, *Gesch.* VII, S. 457, Note 9, citirte: „et ipsorum Rabbi i. e. supremum magistrum, cui schola Judaeorum et honores divinos impendere videbantur“ beweisen eher das Gegentheil, dass er nicht deutscher Reichsrabbiner war, sonst hätte es anstatt der langen, breitspurigen Fassung von seiner Bedeutung, kurz geheissen, etwa „episcopus oder magister omnium magistrorum et Judaeorum regni“. (Vergl. dagegen das Actenstück Rupprechts über den Reichsrabbiner Israel bei Wiener „*Regesten*“ S. 72 Beilage IV) Vgl. ferner: *Moysi quondam episcopo Judaeorum* b. Schaab, *Dipl. Gesch. d. J.* S. 59. Das „supremum magistrum“ der letztcitirten Stelle will auch nur den hebräischen Titel „Rabbi“ erklären.

Endlich wäre es auch sonderbar, wenn der Franzose Jechiel Hakohen dem deutschen Chajim Or Sarua schriebe, dass R. M. das religiöse Oberhaupt der deutschen Juden war.

1) Vgl. das schon oben S. 37, Anm. 2 citirte *על בן עמוד בפרצות* והתיר לו לישא אחרת . . . כי אתה ראש

2) *ישמעתי שהי' רנילים בבית ר' מאיר אבי הרבנים שהי' מטננים* (Ed. Berl., *Handschr. Amst. I, N. 553*).

ihre schönsten Blumen hergeben, um mit ihnen den Namen des gefeierten Mannes zu schmücken¹⁾).

Der Gelehrte und liturgische Dichter Chajim ben Machir spricht ihn an: „Wonne, Glanz und Macht, Führer, Richter und Pfadfinder, Weisheitsquell, Geistesborn, Schatzgräber und rettender Engel Israels“²⁾).

Und wir sehen neben den grössten Gemeinden Deutschlands wie: Cöln, Worms, Speier, Würzburg, Mainz, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Bamberg, auch die entfernten Gemeinden wie: Magdeburg, Merseburg (P. 342), Erfurt, Limburg (P. 998), Stendal, Gosslar, Halberstadt und Quedlinburg (P. 231—232) sich an ihn wenden; auch aus Wien, Krems, aus Frankreich, selbst aus Akko wandte man sich an ihn. So war R. Meir für Israels Gemeinden die leuchtende Sonne, die ihre Strahlen weit hinaussandte und das Gotteslicht der Thora überallhin zuströmen liess. Auch seine Amtswohnung verräth eine besonders hervorragende amtliche Stellung. Er hatte in seinem Hause — wie er uns selbst erzählt — eine

פטיש סלעים מפוצץ, עוקר טרשים ומרוצץ, פתח דבריו ברקים ירוצץ, כירודי אש מנוצץ, זקף ורמי נוטע ומקצץ, תנוב השכר ינוצץ, מלבלב בקולו מצפצף ומחצץ, בין משאבים, בשער בת רבים, כי ידברו אויבים, מחנות מאסף, עם בינות יאסף, ויקבץ עדרי צאן מרעית המצויינים, ביקרה מפנינים משמאילים ומיימינים, שולחני עדינו העצני' כבועו ויכיני, וכנר מערבי ותומני, למול שלחו הצפוני, מאיר מזהיר, מנהיר ומצהיר, מחוויר ומבהיק, יבקע אור לקוויו (Crem. N. 81). Er ist gleichsam die kreisende Sonne des Zeitalters, woher ihm das hehre Licht zuströmt.

זיו תפארתן ואונן, ומוציאן ומוביאן שופטן ודנן, ישכון בטח ושאנן, רביי²⁾ מאיר מעין החכמה, ומקור המזימה, מסילותיו רומה, ויורדים תהומה, עברו הימה, מחפשים מפשפים סתרי תורה בחדרי חדרים, מפענחים צפונותיה, וניבעו מצפוניה, מתייפים ומסלסלים, ונכחנים ונצרפים, זכים ויפים, ונמתקים מדבש (ונופת צופים ומסלסלים) (wahrscheinlich stand hier noch שומעיהם, ישוקו עצמותיהם, ויעלו כליותיהם כמוני הצעיר הבא בשיטה אחרונה כורע ומשתחוה Ed. Lemberg, N. 425 in der Mitte des Schreibens. Ein anderesmal schliesst er sein Schreiben an R. Meir in folgender Weise: ומורי כמלאך השם חכם ונבון ינחיל לאויביו מידבא ודיבון, וירום וישכיל כלכד חשבון, וישמר וישקוט עם תורתו וישיבתו, עם כל (Das. N. 426). Ich habe diese zwei Beispiele als besonders charakteristische herausgehoben. Auf die zwei hier durchschossenen Stellen werden wir später noch zurückkommen.

besondere Winter- und eine besondere, höhergelegene Sommerwohnung mit luftigem Speisesaale und ausser dem Lehrsaale noch für jeden einzelnen seiner Schüler ein besonderes Wohnzimmer, so dass er nicht weniger als 24 Mesusoth für die Eingänge nöthig hatte¹). Eine solche Rabbinerwohnung — wie wir sie heute kaum antreffen — setzt schon eine ganz besondere Stellung voraus, und diese nahm R. Meir ein, wenn auch nicht officiell, so doch de facto durch seine wissenschaftliche Ueberragung aller zeitgenössischen Rabbinen.

Von R. M.'s amtlicher Wirksamkeit für ein Gemeindeleben im Geiste der Religionsgesetze liefert schon das Bisherige ein ziemlich deutliches Bild²). Jeder nur einigermaßen schwierige actuelle Fall wurde ihm von Nah und Fern mündlich oder schriftlich zur Entscheidung vorgelegt. Die so vor ihn gebrachten Fälle umfassen Fragen ritueller, liturgischer, civil- und strafrechtlicher Natur. Die Objecte seiner meisten Responsen sind: Eigenthumsrecht, Handels- und Wechselrecht, Ehe- und Erbrecht, Polizei- und Sfratrecht. Eine besondere Kategorie bilden jene, die die Gebiete des Staats- und Gemeinderechts berühren. Diese erregen und verdienen unser höchstes Interesse und sind auch für den

1) ובבית שלנו סבורני שיש קרוב לכ"ד מוזות עשיתי מוזה לבית המדרש 1) ואף לבית החורף שלי ולפתח הבית ולשער החצר הפתוח לרשות הרבים ולפתח הבית הפתוח לחצר ולעליית המקורה שאני אוכל בקיץ ולכל חדר וחדר (Crem. N. 108).

2) R. M. scheint auch öfter das Vorbeteramt ausgeübt zu haben, wie dies in früheren Zeiten bei Rabbinen besonders an Festtagen nicht selten vorkam.

Von seinem Vorbeten an פסח und ראש השנה erzählt uns sein Schüler Simson b. Zadok: וכשהוא מתפלל לפני התיבה ביום ראשון של פסח: למוסף קודם שמתחילין הציבור והתפלל י"ח אומר בקול רם מוריד הטל לפי שבארץ ישראל אומרים מוריד הטל כשאין אומרים משיב הרוח ומוריד הגשם ובשני ימים טובים של ר"ה מתפלל קדיש ראשון: (Taschb. 101) ferner: בנינו קדיש ראשון של שבת כי אמר שאין לשורר קדיש של ר"ה ושל יו"ב כמו קדיש של שאר יו"ט ודוקא קדיש ראשון אבל כל השאר אומר כשאר יו"ט (ibid. N. 119).

והוא מברך על מקרא מגילה ושעשה נסים: Auch von פורים erzählt er: ושהחיינו וסימנך מנ"ח והרב את ריבנו אינו (אומר) כיום של פורים אך שהוא (ibid. 177). אומר בנחת זמן בתוך כך שהקהל עונים אמן

Historiker wie für den Culturhistoriker von gleicher Wichtigkeit.

Die damalige politische Stellung der deutschen Juden als Kammerknechte der kaiserlichen Majestät, an die sie eine nach der jeweiligen Laune oder dem jeweiligen Bedürfnis des Hofes bemessene Schutzsteuer zu entrichten hatten, brachte für den Einzelnen wie für die Gemeinden neue, eigenartige Rechtsfragen von grösster Wichtigkeit mit sich. Es hatten sich häufig Conflicte zwischen Privat- und Gemeinderecht, wie zwischen Gemeinde- und Staatsrecht herausgebildet.

Es wurde z. B. der Judengemeinde eines Ortes die Zahlung einer bestimmten Summe als kaiserliche Steuer von der Hofkammer dictirt. An dieser Steuerzahlung hatten nach Massgabe der Gemeinde-Repartition sämmtliche jüdischen Ortsbewohner zu participiren. Nun waren aber wiederholt Fälle vorgekommen, dass einzelne, durch hohe Verbindungen, mannigfache Beziehungen begünstigte Mitglieder bezüglich ihrer Steuerleistung eine separate Abmachung zu ihrem eigenen Vortheil, aber zum Nachtheil der Gemeinde, mit den kaiserlichen Behörden getroffen hatten. Mit Berufung auf ihre separate Steuerleistung verweigerten sie der Gemeinde jede Beitragsquote zu der von ihr verlangten Summe¹⁾. Manche hatten bei den Behörden sogar die gänzliche Steuerbefreiung für sich erwirkt und wiesen mit Berufung darauf jede Participirung an der von der Gemeinde zu zahlenden Steuer zurück²⁾. Ferner hatten Manche nach der erfolgten Steuerausschreibung ihren Wohnsitz in dem betreffenden Orte aufgegeben, andere wieder umgekehrt, erst jetzt ihn dort aufgeschlagen; die ersteren hielten sich nicht mehr, die letzteren hielten sich noch nicht verpflichtet, zu der der Gemeinde auferlegten Steuer beizutragen³⁾. In all diesen

1) S. Cr. N. 10, 222, P. 918, L. 108, Anfrage der Gemeinde Stendal, תשובת הרשב"א 841.

2) Pr. 134, L. 358.

3) Cr. 121, L. 134.

Fällen war R. Meir die Persönlichkeit allgemeinen, allseitigen Vertrauens, die alle Conflicte zwischen Privat- und Gemeinderecht judiciell ausgetragen hat. R. Meir spricht, gleich den ihm vorangegangenen Autoritäten, den Einzelnen durchaus das Recht ab, sich bezüglich ihrer Steuerleistung von der Gemeinde loszusagen und sich hierüber separat mit den Behörden abzufinden. Ja er spricht auch dem König das Recht ab, den Einen auf Kosten Anderer hierin zu begünstigen¹⁾. Ebenso verpflichtet er jene, die erst nach geschehener Steuerzuschreibung den Ort verlassen, oder umgekehrt sich erst daselbst niederlassen, ihren Theil zu der der Gemeinde aufgebürdeten Steuerzahlung beizutragen.

Besonders interessant ist folgender, von einem R. Abraham ihm vorgelegte Fall. Der König hatte einen Theil seines Reiches an seinen Sohn schenkungsweise abgetreten. Nun fordern die Gemeinden der noch unter dem König stehenden Reichslande nach wie vor von den Juden der an den Sohn verschenkten Länder die auf sie entfallende Steuerquote, was aber diese mit Berufung auf ihre nunmehrige anderweitige staatliche Zugehörigkeit verweigern²⁾.

Die Namen des Königs, seines Sohnes und der ihm geschenkten Länder sind nicht angegeben. Es können aber nur die von Kaiser Rudolf im Jahre 1282 an seinen Sohn Albrecht

1) ולא אמרינן בכה"ג דינא דמלכותא דינא דלאו דינא דמלכותא הוא הי"ג ¹⁾ כשנתפשו נתחייב כל אחד ליתן לפי מה שיש לו ואם בא המלך להקל מעל זה ולהכביר על זה לאו כל כמיניה (Pr. 134).

Vgl. noch Cr., N. 53, Hag. M. z. סי' קנין, N. 1 u. Mardochai zu § 177, über das Aufhören jeder Solidarität zur Zahlung von Strafgeldern.

²⁾ שעתך תרמינך תורה ואינך אלופי מהיר אברהם. אשר שאלת מענייני המס שהורגלו היהודים בכל מלכות המלך לתת מנה (מס. l.) בשותפות וכך נהגו כמה שנים והנה נתן המלך אחרי כן קצת מלכותו לבנו מעכשיו ואינו לוקח מס מן היהודים חדרים בעיירות של בנו והמלך אמר אין לי כלום עם אילו כי של בניהם. עתה תובעני הקהילות מס מאותו היהודי הדרים בעיירות של בן המלך לתת עמהם כמשפט הראשון בעודם תחת יד המלך. ועתה נראה ודאי אם נסתלק המלך מאותם לגמרי ואף הריוח העולה מהם אינו עולה לידו לבד ליד הבן או ליד האפוטרופס של בן נעשת לו סגולה לית דין ולית דיין שאין להכריח וישובי העיירות ההם לתת מס עם יושבי מלכותו של המלך (P. N. 131.)

Vgl. Mard. l. c. § 183.

geschenkten Länder: Oesterreich, Steiermark und Krain gemeint sein¹⁾).

Seine Entscheidung hierüber lautet: wenn der König sich von diesen Ländern gänzlich losgesagt und sie ausschliesslich unter die alleinige Heerschaft des Sohnes gestellt hat, ohne auch mehr irgend einen Antheil an deren Ertrag haben zu wollen, so sind die Juden dieser Länder frei von jedem weiteren Beitrag zur gemeinschaftlichen Steuerleistung der noch unter der Herrschaft des Königs stehenden Gemeinden.

Bei der gesetzlichen Beschränkung der Juden in der Wahl ihrer Wohnsitze und Erwerbszweige kam es in vielen Gemeinden sehr häufig vor, dass das Incolatsrecht mancher in ihrer Mitte wohnenden Familien angefochten wurde²⁾. Es kamen auch wirklich Fälle vor, dass sich Familien in einem Orte niederliessen, wo sie kein Incolatsrecht besaßen³⁾. Alle derartigen, oft sehr verwickelten Angelegenheiten ordnete und ebnete R. Meir.

Durch den Missbrauch, den die mit dem Münzrecht ausgestatteten Fürsten dadurch trieben, dass sie bald den Feingehalt, bald das Gewicht der Münzen verringerten, auch häufig Münzen ausser Cours setzten, hatte sich in weiten Kreisen der Unfug herausgebildet, dass mit solch geringhaltigen, wie mit ausser Cours gesetzten Münzen unredlicher Handel getrieben wurde, dass man ferner die Münzen beschnitten und dadurch auf betrügerische Weise Staat und Gesellschaft geschädigt hat. Gegen dieses unehrliche Treiben richtete R. Meir seine schärfsten Pfeile⁴⁾.

¹⁾ Ursprünglich schenkte er sie an seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf. Als die Stände damit nicht einverstanden waren, wurde Rudolf mit einer Geldschenkung abgefunden, und die Länder verblieben 1283 dem Albrecht.

²⁾ S. z. B. die Anfrage aus Goslar, L. 213.

³⁾ S. z. B. P. 359.

⁴⁾ Vgl. Cr. 17, Pr. 917, wo Jemand טרינג (Triens-Dreilinge) verkauft haben sollte. Ferner L. 246, wo über die Münzbeschneider ausgerufen wird: תקצין ידם על טיבורם בפרוע פרעות וכמה דמים נשפכו על ידי אלה וכאלה פוסלי מטבעות היינו דאחרבינהו לאחינו יושבי צרפת והאי ועל זה נאמר אין להעשיר לא ינקה וכ"ש אלו שכבר נשבעו לעירונום בנטילת הפין שלא לגזול.

Es war aber ein noch viel schlimmeres Uebel zur wahren Zeitplage geworden, unter der die damalige Gesellschaft schwer zu leiden hatte. Wie immer in finsternen Zeiten harten Druckes, blühte auch damals ganz besonders das verläumderische Denunciantenthum, das da auf reichen Sünderlohn rechnete und auch rechnen durfte¹⁾. So sehr hatte dieses schändlichste aller Laster um sich gegriffen, dass wir dabei auch Frauen mit am fluchwürdigen Werke finden²⁾.

Zur Bekämpfung dieses gemeingefährlichen Uebels entwickelte R. Meir eine kraftvolle energische Wirksamkeit.

Bei den häufigen Verhaftungen zu Gelderpressungszwecken erforderte oft die Auslösung der Gefangenen (פדיין) hohe Summen. Diese wurden von der Gemeinde ausgelegt und sollten ihr dann von den der Freiheit Wiedergegebenen zurückgezahlt werden. Zuweilen jedoch verweigerten die Enthafteten die Rückzahlung der für sie ausgelegten Summen, mit der Begründung, dass sie die Leiden der Haft leichter ertragen hätten, als dieses schwere Geldopfer; dass sie ferner die Aussicht hatten, auch ohne jedes Geldopfer in Freiheit gesetzt zu werden. Es kam auch vor, dass der Verhaftete sich im Vorhinein gegen jede Verwendung seines Vermögens zu seiner Auslösung ausdrücklich verwahrte. Gegen ein solches Treiben entschied R. Meir, dass die Rückzahlungspflicht des Ausgelösten in jedem Falle ausser Frage stehe, und dass

1) Vgl. Cr. 47, 231, besonders 232 (Pr. 485, L. 147—248). Ein sehr gefürchteter Denunciant hiess Alexander, von dem R. M. sagt: הנה לשלום מר לי מר, חמרמר, וריחי נמר, ואתמרמר, ומה אומר, אחרי אשר הפך ישראל עורף אל המוסר וטוב לרע הומר, בנינו עולפו שכבו בראש כל חוצות כתא מכמר ומה אשיב לכם רבותי על המקרה הרע הזה אין דינו מסור בידינו בלתי לה' לבדו ומאן סליק לעילא לדעת במה יתכפר לו לאלכסנדרי העון הזה נראה לי דצריך כפרה כמו רוצח שהרי ברוח מצויה הויקא אשו, ברזל תבוא נפשו, וילקה בחסר ויתר, ויתכזה בפומבי בהסתר, ובגליות ובנע ונד ינתר, עד יענה בפניו כחשו ובקלסתר, כולי האי ואולי יעתר, וביום חרון אף די יסתר וישחיר פניו בתעניות ובמעמדות שנה או שנתיים ולכל מה שתטעינהו אתם רבותי ויתר, דעתי להוסיף ולא שנה (Cr. 214). לנרוע להיות סותר, ותושפעו רוב שלומים ותניחו לבניכם כתר

וששאלת מה דין הנשים המוסרות ויש להם בעלים נהי דפניעתן רעה²⁾
 (P. 599.) שמותי משמתיני לך

man wohl berechtigt, ja verpflichtet sei, im Bedarfsfalle das Vermögen der Gefangenen selbst gegen ihren Willen für ihre Auslösung zu verwenden. Dies verlange das allgemeine Interesse. Es könnte sonst jeder unter solchem Vorwande die Rückerstattung der Auslösungskosten verweigern, wodurch das ganze Auslösungswerk eingestellt werden müsste, was eine Gefahr für die Gesammtheit wie für den Einzelnen wäre¹).

Gegen ein unverträgliches, den Gatten böswillig verlassendes Weib sahen wir ihn schon oben, in der letzten Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit ein Rundschreiben an R. Jedidja und die drei führenden Gemeinden: Speier, Worms, Mainz erlassen, wonach ein solches Weib fernerhin auch ihr Zugebrachtes nicht erhalten, sondern zur Strafe ganz leer ausgehen soll. Auf der anderen Seite sehen wir ihn aber wieder, gleich seinen Vorgängern, für die Rechte und Würde der Frauen mit Eifer eintreten, und er findet nicht Worte genug, um das schimpfliche Behandeln der Gattin aufs schärfste zu verdammen. Besonders über jene rohen, ehrlosen Ehemänner, die sich so weit vergessen, in unjüdischer Weise, die Ehefrau zu schlagen, giesst er die ganze Schale seines edlen Zornes aus und will die strengsten Strafen über sie verhängt sehen, da nach dem Talmud der Mann verpflichtet ist, die Würde seiner Frau noch mehr zu wahren als seine eigene; wie dies auch aus dem rituellen Ehevertrag hervorgehe²).

על ראובן ושמעון שנתפסו . . . והוציא ראובן יצאות בשליחות אצל 1
אמו להוציאם מבית השבי ועתה תובע ראובן את שמעון שיתן חלקו מן היצאה
ואמר כי על פיו הוציא לבקשתו ושמעון כופר . . . כבר נשאלתי על דין זה
ממידבורק.

ועוד נשאלתי על מלמד שהיה לו פקדון ביד בעל ביתו ונתפס בעלילות
דיקות וציוה לבעל ביתי שלא לפדותו וכתבתי שפודה אותו בעל כרחו . . .
וטעמא רבה איכא שאם לא היינו כופין כל אחד היה אומר איני צריך והיה מחשב
חבירי יעשה חוץ ממני ומתוך כך ידחה דבר ויבא לידי סכנה . . . ואין
לומר שמא השבאין מוציאין אותו לבסוף בחנם דלא תלינן בספק נפשות אלא
(Pr. N. 39.) Vgl. Cr. NN. 32—34 an Chajim Paltiel. פודין אותו בעל כרחו.

אם כן איפוא . . . שהבעל רגיל להכות את אשתו . . . ומה אחר 2
שאינו מצווה עליו לכבדו מצווה על הכאתו אשתו שהוא מצווה עליה לכבדה

In einem Falle hatte der Mann, der im Rufe eines Verschwenders stand, sich vor der Verehelichung schriftlich verpflichtet, bei seinem Schwiegervater 60 Mark zu hinterlegen als Bürgschaft dafür, dass er von nun an ein solides Leben führen werde. Nach einer Zeit wollte der Gatte nicht mehr die 60 Mark beim Schwiegervater lassen; hierauf ging die Frau weg von ihm zu ihrem Vater und wollte nicht zum Gatten zurück vor der Wiedergabe der 60 Mark. Der Fall kam vor R. Meir, der zu Gunsten der Frau entschied, dass diese Summe so lange bei ihrem Vater zu erliegen habe, bis die Sicherheit gegeben ist, dass der Gatte mit seiner früheren Lebensweise vollständig gebrochen habe¹⁾. So strebte R. M. in seiner amtlichen Wirksamkeit ein sittliches Familienleben der beiden Ehegatten an. Diesem Streben entspringt der Ausspruch: „Verdammnis treffe jenes Weib, das einen Gatten hat und sich nicht schmückt, und Verdammnis treffe jenes Weib, das keinen Gatten hat und sich schmückt“, der für so wichtig gehalten wurde, dass man ihn unter die Responsen als separate Nummer eingereiht hat²⁾.

Bezüglich der 100 Litra, die der Mann der Frau in der Kethuba als Gegengabe ihrer Mitgift verschrieb, bestanden in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Normen. In Würzburg z. B. wollte man unter der Litra das Gewichtspfund = 2 Mark verstehen, so dass die Gegengabe 200 Mark zu

אינו דין שיהא מצווה שלא להכותה ואדרבה חייב לכבדה יותר מנפו
ועוד מספר כתובתה נלמוד . . . ואנא אפלה ואוקיר לכבוד ניתנה ולא לבזיון ואין
זה דרך בני עמינו. להכות נשותיהן כמנהג א"ה חלילה לכל בני ברית מעשות
והעושה יש להחרימו ולנדותו ולהלקותו ולעונשו בכל מיני רידוי ואף לקוץ ידו
אם רגיל בכך כי הא דרב הונא קץ ידא אפי' בבבל אף על גב דאין דנין דיני
קנסות בבבל ביד מכן ועונשין שלא יקילו ראשם בכד.

Vgl. über denselben Gegenstand das Resp. Simcha's aus Speier in
ed. Pr. 927, endlich Berl., H. Halberst., N. 780.

¹⁾ Crem., N. 304.

²⁾ תבא מאירה לאשה שיש לה בעל ואינה מתקשטת ותבא מאירה לאשה
· ומתקשטת· (Pr. 199) Eine Unterschrift ist nicht beigegeben,
und es könnte auch Simson b. Abraham, dessen Responsum darauf folgt,
den Ausspruch tradirt haben, den R. M. zur Würdigung weiter empfahl-

betragen hatte; wo hingegen man in Worms nur das Zahlpfund = 1 Mark darunter verstand, so dass die Gegengabe nur 100 Mark betrug. R. Meir erklärte sich für das Zahlpfund, weil in der Kethuba kein Gewicht erwähnt ist. Man hätte auch nur solche Mark zu fordern, wie sie in dem Orte, wo die Ehe geschlossen wurde, als Zahlmünze gangbar sind, so z. B. in Worms die dort gangbare geringwerthigere Häller, Heller — Mark¹⁾.

Eine kühne Anordnung traf er in Folgendem. Nach der alten mischnaitischen Satzung darf eine Frau, deren Gatte in einem Wasser versank, dessen Ufer ausserhalb des Gesichtskreises liegen, keine zweite Ehe eingehen. Die Gemara fügt dann, nach dort angeführten vorgekommenen Fällen, als weitere Norm hinzu: „Wenn eine solche Frau aber dennoch eine zweite Ehe eingegangen ist, so kann sie in dieser verbleiben.“ (B. Jebamoth 121^b). Gegen solcherweise zustandegewordene zweite Ehen, die vorsätzlich unter Berufung auf die Gemara geschlossen wurden, eiferte R. Meir mit Recht. Wol, so sagt er, gestatteten diese geschlossenen Ehen alle zeitgenössischen Grössen Deutschlands und Frankreichs und er selbst, wenn auch schweren Herzens, mit ihnen. Seither habe er aber die unerschütterliche Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit dieser amtlichen Uebung gewonnen. Denn lässt man diese Ehen ganz unangefochten weiter fortbestehen, so werde dadurch das ganze mischnaitische Verbot nur zum allgemeinen Hohne illusorisch gemacht. Und dies

על אשר ששאלת כמה הוא מאה לישראל שכותבין בכתובה אודיע לך ¹⁾ שבוירצבורק נותנין (נוהגין א.) לגבות מאתים זקוקים מהילכו מדינה . . . שמפרשין לישראל היא משקל לישראל דהיינו בי זקוקי ולא נהורא דאיכ היה לו לכתוב מתקל מאה לישראל דכסף וכן ראיתי פעם אחת שצוה מו קרובי הריר יהודא כהן זצ"ל לכתוב מתקל לאחת מקרובותיו . . . ורבי שמחה זצ"ל הנהיג קי זקוקים כי רוצה היה לפרש קי לישראל של מעות כבידים שקורין ליבריינש שלישראל מהם הוא זקוק אמנם שמעתי שבוירימש אין נוהגין ליתן רק קי לישראל הליי"ש וזה נראה לי יותר. (Cr. 95, Vgl. das. 127 P. 284 L. 182.) Das Resp. ist wahrscheinlich nach seiner Würzburger Amtszeit abgefasst, denn er kennt den diesbezüglichen Würzburger Brauch genau, während er über Worms nur vom Hörensagen unterrichtet ist.

könne doch nicht der Sinn und Zweck der Worte der Gemara sein. Man soll daher in solchen Fällen nur dann die zweite Ehe fortbestehen lassen, wenn sie erst nach eingeholter Erlaubnis der competenten religiösen Behörde geschlossen wurde. Wo dies aber nicht geschehen ist, da sei die Ehe zu trennen, und die Eheleute sollen in Acht erklärt werden, damit sie dadurch zur Trennung ihrer Ehe schreiten¹⁾.

Interessant für die Entwicklungsgeschichte und Ausübung der Advocatur unter den Juden ist Nachfolgendes. R. Meir wurde angefragt, ob auch einem Mündigen gestattet sei, sich einen Advocaten als Rechtsbeistand zu nehmen, der für ihn seine Sache vor Gericht führen soll. Hierüber lautet sein Gutachten: es konnte nur dem Hohepriester gestattet werden, einen Advocaten mit der Führung seiner Sache zu betrauen, weil es sich mit seiner hohen Würde nicht vertrug, vor der Gerichtsbehörde persönlich zu erscheinen; sonst aber sei jede Vertretung vor Gericht ungerechtfertigt. Keinesfalls jedoch kann die Vertretung in jenen Rechtsfällen gestattet werden, deren Gegenstand die Ausübung einer religiösen Pflicht an Anderen bildet, wie z. B. die Pflicht des Schwagers zur Leviratsehe oder zur Chaliza. Auf die weitere Anfrage, ob der bevollmächtigte Rechtsbeistand auch mit

סוגיא דרובא דעלמא כך היא דאם עברה על דברי חכמים ונשאת אפילו¹⁾ במזיד לא תצא וניל כי טועין כל האומר בן דאם בן מה הועילו חכמים בתקנתן דאמרו אשתו אסורה כיון דאם נשאת אפילו במזיד וכעבריינות לא תצא ואפילו שמותי לא משמתינן לא לדיריה ולא לדיריה אם בן ודאי אנן סהדי שכל אחת ואחת שתדע זאת ההלכה . . . שהיא תעבור ותנשא . . . ועוד דאם בן משוינן לגזירי דרבנן כי חוכא ואטלולא שנניח לכל אחת לפרוץ גזירתן של חכמים ולא אמרינן להו ולא מידי ומעשה ראיתי בימי באחת מגדולי המלכות . . . ואמרו בה כל גדולי הדור אם נשאת לא תצא ורב גדול מצרפת היה באותה שעה במלכותינו והתירה ואמר שכך ראה מעשה בצרפת והתירוה כל גדולי צרפת שלא תצא וגם אני הסכמתי אז אחריו אף על פי שהיה לבי מהסס שוב נתתי לב שכלל כלל לא יתכן זה ומעתה דברי חכמים מקויימים דאם ניסת בלא התרת חכם מורה הוראות כי רב נחמן ורב שילא בדורם תצא או משמתינן (Cr. 194, vgl. Pr. 612, 971 u. Taschb. 467).

Nach den beiden letztgenannten Quellen soll selbst der diese Eheschliessung erlaubende Rabbiner in Acht erklärt werden. מכאן שיש לנדות החכם שמתיר לה לינשא לאשה שטבע בעלה במים שאין להם סוף.

falschen Argumenten, von deren Unwahrheit er selbst überzeugt ist, operiren dürfe, um auf dem Wege der List den Sieg für seine Partei vor Gericht zu erfechten, erklärt er entrüstet: „Kein Israelite darf sich einer solch schmähhlichen Sünde gegen Recht und Wahrheit schuldig machen.“¹⁾

Unter dem Drucke der ungeheuern Steuerlast hatten nicht nur die Reichen, sondern auch die Armen schwer zu leiden. Durch die grossen Geldsummen, die in die Hofkammer flossen, musste naturgemäss der Zufluss in die jüdischen Armencassen schwächer werden. Dies traf die Gemeinden um so empfindlicher, als durch die ewigen Beraubungen und Plünderungen die Armuth in immer weitere Kreise gedrungen war, so dass die vorhandenen Mittel zur Linderung der Noth erschöpft zu werden drohten. In dieser Nothlage entschloss man sich in vielen Gemeinden, die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeitsgelder gegen Zinsen zu verleihen, um auf diesem Wege die geschwächten Armencassen zu kräftigen. Isak Or Sarua gestattete dies²⁾. R. Meir aber eifert gegen jede Art von Zinsnahme auf verliehene Armengelder mit der ganzen Macht seiner Autorität. Ein solches Gebahren sei durchans zu verurtheilen. Es heisse dies, die Ausübung einer religiösen Pflicht ermöglichen wollen, durch das Begehen einer sündhaften Handlung (מצוה הבאה בעבירה).³⁾ Er selbst ver-

שאל אדוני אם מניחין גדול לקח לו אנטלר לטעון עבורו כתבת דמותר ¹⁾ למנות אנטלר . . . ואני צויתי להעתיק לך מעבר הלז מה שכתבתי על זה . . . דשאני התם דמשום כבודו דכהן גדול דוקא דלא ליתזיל וניזול לקמי דיינא דזוטר מיניה הוה לן למישרי למנוייה אנטלר במקומו אבל בעלמא לא מיהו בהא כל אפיא שוין דודאי לא שבקינן ליה למנוייה אנטלר בשבילו במקום איסורא שהיא תובעתו לקיים מצות עשה או חלוין או ייבם וקורא אני על החפץ להתמנות אנטלר בשבילו אשר לא טוב עשה בעמיו שנתמנה לו אנטלר . . . ושאלת אם האנטלר יכול לטעון כל מה שיכול לטעון ולהערים אפילו דבר שיודע בטוב שאינו לא כי וחלילה לו מעשות כן להיות חוטא ולא לו ואפילו בשל עצמו (Cr. 246). אינו רשאי לשקר שארית ישראל לא יעשו עולה ולא ידברו כזב

מעתי של צדקה אסור להלוותן בריבית . . . ושמעתי שהיר יצחק ²⁾ (Schreiben des Chajim b. Machir an R. M., L. 425.) Vgl. das Resp. des Isak Or Sarua in L. 478: ולי אני המחבר נראה דמותר.

³⁾ Cr. 101, 109, Pr. 73, L. 234, 478.

leihe als Armenvater nie die bei ihm aufbewahrten Wohlthätigkeitsgelder gegen Zinsen¹⁾. Er klagt darüber in vertraulicher Weise einem Verwandten, dass er seine Stimme seit Jahren gegen diesen Vorgang vergeblich erhebe, indem die Gabbaim dieses sündhafte Treiben ungeschwächt fortsetzen. Die Gemeinden halten es aus alter Gewohnheit für statthaft; und es sei besser, man lasse sie weiter in diesem Irrthum, als dass sie fürderhin wissentlich sündigen. Wie Schweigen Sünde ist dort, wo Ermahnungen Gehör finden, so ist Reden Sünde dort, wo Ermahnungen kein Gehör finden²⁾.

In vielen Gemeinden war es Brauch, dass das Kind während der Beschneidung in der Männersynagoge von einer Frau auf ihren Knien gehalten wurde. Vielleicht sollte in ihr die Mutter des Kindes vertreten sein, oder traute man der Frau mehr Sicherheit und Geschicklichkeit beim Halten des Kindes zu als dem Manne. Diese Sitte, die R. M. mit Recht „Unsitte“ nennt, tadelt er auf das heftigste. Selbst wenn der Gatte, Vater oder Sohn dieser Frau der Beschneider des Kindes ist, so sei es doch aufs schärfste zu rügen, dass überhaupt „eine geschmückte Frau“ unter die Männer in's Gotteshaus gehe. Schon viele Jahre, so klagt er zum Respondenten, erhebe er laut seine Stimme dagegen, aber Niemand beachtet sie. Wer aber die Macht dazu hat, der möge diesen hässlichen Brauch abstellen und er wird dafür Gottes Segen empfangen. Jeder, dem das Gotteswort heilig ist, soll da die Synagoge verlassen, um nicht durch seine Anwesenheit zum Fortbestehen dieses Brauches mitbeizutragen³⁾.

1) ובעצמי יש לי [מעות] צדקה ואיני מלוה אותם בריבית (L. 234).

2) Pr. 73, L. 478. Vgl. oben S. 20, Anm. 1.

3) אינו נראה לי כלל מנהג כשר שנוהגין ברוב מקומות שהאשה יושבת בבית הכנסת עם האנשים ומלין התינוק בחיקה ואפילו אם בעלה מוהל או אביה או בנה דלאו אורחא ליכנס אשה מקושטת בין האנשים ובפני השכינה למה לי כולי האי שימולו לתוך חיקה ולחטוף מאנשים המצוה ומי שיש בידו למחות ימחה והמחמיר (והמוחה: wofür ich lesen möchte) תבא עליו ברכה באשר כתב מורינו צעקתי ימים רבים ולית דמשגח כי נראה מכוער מאד ונראה דמצוה הבאה בעבירה היא כדכתיב הנה שמוע מזבח טוב וכל

Durch die zeitliche Verheirathung der Kinder aus Sittlichkeitsgründen einerseits, wie durch die sturmbewegten Zeiten, die unausgesetzt über die Juden dahingingen, anderseits, konnten unter ihnen wenig Ehen von selbst zu Stande kommen. Es hat sich daher das Institut der Ehevermittlung frühzeitig bei den Juden eingebürgert, wofür nicht selten hohe Preise verlangt und oft auch, gern oder ungern, bewilligt wurden. Nach geschlossener Ehe erschienen aber diese Preise Manchen denn doch zu hoch, so dass sie ihre volle Zahlung verweigerten. In solchen Fällen sprach Simcha aus Speier dem Vermittler das Recht auf den vollen geforderten Preis zu¹⁾. R. Meir hingegen verordnete diesbezüglich folgendes: Derjenige, bei dem die Ehevermittlung nicht sein Berufsgeschäft ist, der hat gegebenen Falles nur für die gehabte Mühe und Zeitversäumnis den allgemein üblichen Lohn zu verlangen. So hatte man einmal einem solchen Vermittler 2 Mark versprochen, und R. M. sprach ihm rechtlich nur den für die gehabte Mühe üblichen Lohn zu²⁾. Jedoch können professionelle Ehevermittler die Zahlung des bedungenen Preises gerichtlich fordern³⁾. An diese hat die Zahlung der geforderten Summe zu erfolgen, wenn auch die Partei in Abrede stellt, für die Vermittlung überhaupt etwas versprochen zu haben; es sei denn, sie bekräftigt dies durch

איש הירא דבר ה' יש לו לצאת מבית הנכסת פן יראה כמסייע ידי עוברי עבירה.
(Taschb. 397) Vgl. in den Prager handschriftlichen Responsen, N. 407.

1) Pr. 498 und 706.

2) Cr. 123, Pr. 498, 952 u. L. 308.

3) Cr. u. L. a. o. a. O. In Pr. 952 schwankt seine Entscheidung auch bezüglich der Professionsvermittler שיעשו לכן טוב בידיו ורפיא בידי
ומורי: Interessant ist das dort angehängte: ידע התשובה הכתובה ברמו תש"ו תצ"ט (richtig תצ"ה) ולא רצה לחזור מפני דאדאך erfahrene wir, dass der in Resp. 706 behandelte Fall, wo es heisst: ובאו לדין ודנו הדייני לפוטרה בלא שבועה: in Erfurt zugetragen hat. Das dort vorkommende ושאלו לרב ז"ל bezieht sich nicht auf R. M., sondern auf einen Dritten, dessen Name ausgefallen ist. Darauf und auf das nachfolgende כמו כן לרבינו שמחה bezieht sich dann das שמואל מבבבנבערק הסכים גם לדעתם וכתב ומורי ה"ר שמואל מבבבנבערק הסכים גם לדעתם וכתב.

einen ihr aufzutragenden Eid¹⁾. In jedem Falle aber steht dem Vermittler nur das Recht zu, von einer Seite, dem Manne oder der Frau, Zahlung zu fordern, selbst wenn er — wie dies einmal im Orte R. M.'s vorkam — behauptet, dass ihm beide Theile, Mann und Frau, Zahlung versprochen hätten²⁾.

Hat der Vater für die Mitgift der Tochter milde Gaben eingesammelt, so haben die Gläubiger kein Recht, sich von diesem Gelde bezahlt zu machen, und auch der Vater hat kein Recht, es ihnen zu geben, denn zu diesem Zwecke gab man es ihm nicht³⁾.

Der Satz: „Wissenschaft ist Macht“ bildete im 13. Jahrhundert schon länger als ein Jahrtausend den Wahlspruch des Judenthums⁴⁾. Man hatte sich nicht vergeblich durch die lange Flucht der Jahrhunderte täglich früh und abend durch Wort und Handlung eingeschärft und beim jedesmaligen Betreten und Verlassen des Hauses in Erinnerung gebracht das Bibelwort: „Schärfe sie ein deinen Kindern“. Mit dieser Macht wollte man die Kinder für den Lebenskampf ausrüsten, wie man wieder mit richtigem pädagogischem Verständnis die Macht und Zukunft des Judenthums in der Bildung und richtigen Erziehung der Jugend erblickte⁵⁾. Und so wurde in der Zeit der grössten Drangsale an den Unterricht der

1) Pr. 499. Höchst merkwürdig klingt die Mittheilung daselbst: Wenn ein Armer an einen Reichen herantrat mit der Behauptung, dieser habe ihm eine bestimmte Geldsumme versprochen, so liess R. M. dem Reichen den Eid auftragen. ומורינו ז"ל [פסק] דאם עני תובע עשיר. Voran geht dort die Entscheidung des R. Simcha, dass die Partei auch ohne Eidesablegung von jeder Zahlung freizusprechen sei, wenn sie behauptet, dem Vermittler gar keinen Auftrag gegeben zu haben.

2) וכבר מעשה בא לידי בשדכן אחד שנשתלח לכאן לדבר באשה אחת ונדר לו הבעל כך וכך ממון וכאשר בא לכאן וגמר הווינו ותבע גם האשה ואמר גם את נדרת לי כך וכך כשבאתי אליך והשיבה לא נדרתי לך ופטרתי בלא שבועה. (L. a. a. O.)

3) Pr. 291.

4) S. Talmud Sebachim 116a.

5) Talm. B., Sabbath 119b.

Jugend nicht vergessen und ihre Erziehung nicht vernachlässigt. Dem Kinde einen Lehrer halten galt als erste Pflicht des Vaters. Das Prophetenwort: „Sie (die Worte der Lehre) sollen nicht weichen aus deinem Munde und aus dem Munde deiner Kinder und Kindeskinde, spricht Gott, bis in Ewigkeit“ galt den Juden als heiliges Vermächtnis, das sie treu und hoch hielten unter allen Verhältnissen, so dass der ärmste der Väter seinem Kinde, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, einen Lehrer hielt. Der Lehrer wurde geschätzt als derjenige, der den ersten Keim zur geistigen Thätigkeit des Kindes legt und dem kindlichen Geiste den ersten Funken entlockt, der später dem Manne zur führenden Lichtsäule durchs Leben werden soll. Seine Anstellung erfolgte gewöhnlich auf die Dauer eines halben¹⁾ oder ganzen²⁾ Jahres. Sein Jahresgehalt erreichte in der Regel die Höhe von 50 Gulden³⁾.

Durch die Noth der Zeit jedoch, wo das Geld den Juden doppelt unentbehrlich war, gab es bei der Zahlung oft Differenzen zwischen dem Vater und dem Lehrer. War der Unterricht durch Erkrankung⁴⁾ des Lehrers oder des Kindes⁵⁾ oder durch Verreisen des letzteren eine längere Zeit ausgesetzt worden, so verweigerte oft der Vater für diese Zeit die Zahlung. Beim Todesfalle des Kindes wollte der Vater nur für die bis dahin abgelaufene Dienstzeit, aber nicht für die ganze Anstellungszeit dem Lehrer zahlen⁶⁾. In allen diesen Fällen entschied R. M. zu Gunsten des Lehrers. Beim Tode des Kindes räumt er jedoch dem Vater das Recht ein,

1) P. 385, L. 154.

2) Cr. 125, P. 833.

3) P. 749. Oft wurde der Lehrer nicht auf Zeit angestellt, sondern man accordirte mit ihm den Lohn für die Beibringung der Kenntnis eines bestimmten Buches oder Tractates. (P. 477).

4) Cr. 2, P. 85, 385, L. 154. Chiskija aus Magdeburg u. Chajim Paltiel befreien den Vater von der Zahlung für die Krankheitszeit des Lehrers (L. 157).

5) Cr. a. a. O. u. 191, P. 138, L. mit Berufung auf seinen Lehrer Samuel a. Falaise. Durch Verreisen des Kindes S. 833.

6) P. 434, L. 470.

den Lehrer zum Unterricht eines anderen, aber gleich befähigten Kinder zu verhalten¹⁾.

Der Lehrer ist verpflichtet, die übernommene Stelle anzutreten und bis zum Ablauf der vereinbarten Zeit zu behalten. Kommt er dieser Vertragspflicht nicht nach, so berechtigt dies den Vater, auf Kosten des ersteren einen anderen Lehrer anzustellen. Selbst wo der Vater ihm mündlich gekündigt und der Lehrer es angenommen hat, der erstere aber seine Kündigung wieder zurücknimmt, spricht R. M. dem Lehrer das Recht ab, das Dienstverhältnis hiedurch als gelöst zu betrachten²⁾. Behauptet der Vater, dass der Lehrer nicht das nöthige Wissen hatte, um seinen Sohn mit Erfolg unterrichten zu können und will ihm daraufhin den Lohn für die schon abgelaufene Unterrichtszeit vorenthalten, so verlangt R. M. vom Vater Zeugen für seine Behauptung³⁾.

In einem Falle war der Lehrer angestellt worden unter der Bedingung, dass er keinen Anspruch auf Zahlung habe, wenn er beim Würfelspiel ertappt werden sollte. Da nun der Lehrer spielte, wollte ihm der Vater daraufhin Nichts zahlen. R. M. aber verpflichtete den Vater zur Zahlung für die abgelaufene Unterrichtszeit, weil die vorgebrachte Anstellungsbedingung nur eine androhende Redensart (אסמכתא) war, und nicht ernst zu nehmen ist⁴⁾.

Man hielt dem Sohne auch noch nach seiner Verheirathung, selbst bis zu seinem 30. Lebensjahre⁵⁾, einen Lehrer.

Der Vater hat das Recht, dem Lehrer das viele Schreiben in der Nacht für sich wie für Andere zu verbieten, weil

1) S. u. L. a. d. l. a. O.

2) Cr. 125, P. 77, L. 205 u. 470. S. auch Prager handschriftl. Respp., N. 325.

3) Cr. 3, vgl. S. 488. Vgl. auch Ed. Berl, H. Prag, N. 55, wenn der Vater behauptet, der Lehrer habe seinen Sohn nicht ordentlich unterrichtet und sei wochenlangem müßig gewesen.

4) Cr. 310.

5) Vgl. oben S. 28, Anm. 2: והבחור בא אצלו לאחר הקדושין והשכיר לו מלמד וישב עמו ימים רבים וישלחהו בכבוד אל ארצו עם מלמד שלו S. ferner P. 245, wo die verwitwete Mutter zum Sohne sagt: אפילו אם ציוה הוצאתי עליך מרובה וגידלתך כי למדתך עד לי שנים

er dann nicht fähig wäre, bei Tage zu unterrichten. Aus demselben Grunde ist es dem Lehrer nicht erlaubt freiwillig zu fasten¹⁾.

In den meisten Gemeinden war der Lehrer befreit von jedem Beitrag zu den gemeinschaftlichen Steuerabgaben²⁾.

In einem erst jetzt bekannt gewordenen Resp. R. M.'s lesen wir die hochinteressante Mittheilung, dass es damals jüdische Fechtmeister gab, bei welchen auch wieder Juden im Fechten Unterricht nahmen. R. Meir stellt die Fechtmeister rechtlich den anderen Lehrern gleich, weil im Falle der Nothwehr durch geschicktes Fechten manches Leben gerettet werden kann³⁾.

R. M. ist auch für die möglichst religiöse Gleichstellung der Frauen. Er gestattet den Frauen zu schlachten und bemerkt über Jene, die in einer Quelle gefunden haben wollten, dass Frauen nicht schlachten dürfen, sie hätten sich umsonst über diesen angeblichen Fund gefreut⁴⁾.

Sind in einer Gemeinde lauter כהנים und kein ישראל, so soll man nach dem כהן Frauen zur Thora anrufen⁵⁾. Sind auch diese nicht, noch עבדים וקטנים in der Gemeinde, so soll überhaupt die Thora-Vorlesung unterbleiben⁶⁾. Hin-

1) P. 667.

2) P. 716.

3) וששאלת על ראובן ששכר את שמעון ללמדו אומנות בעלי תריסין וכשלמד יום א' חזר בו נותן לו כל שכרו כפועל בטל דל"ש אומנות דפעולה משאר אומנות וכמה פעמים שאומנות זו יש בה הצלת נפשות כשבאים לסטים. (Ed. Berl., Handschr. Pr., N. 335.)

4) ועל שחיטת נשים אם יכולות כבר משמ' בזבחי שהשחיטה כשירה⁴⁾ בנשים ואפילו לכתחלה. . . ומה שמביאין מהילכות א"י הרוצים לחדש והשמחים אברהם בר דוד: (Pr. 193. Das Resp. ist unterschrieben: ללא דבר כתבוהו. doch machte R. M. diese Entscheidung zu seiner.) Vgl. hierüber Tossaphot zu Chulin 2 a mit derselben Beweisführung. S. ferner Ascheri z. St.: Bekanntlich ist dieser חכם identisch mit zweideutigen nebelhaften ודני חכם.

5) ועיר שכולה כהנים ואין בה ישראל אחד נ"ל דכהן קורא פעמים ושוב⁵⁾ יקראו נשים דהכל משלימין למניין ו' אפילו עבד ושפחה וקטן auf Simcha aus Speier. (P. 108). Vgl. Hag. Maim. zu תפלה, Cap. 12.

6) ועיר שכולה כהנים ואין בה נשים עבדים קטנים וישראל לא יקראו⁶⁾ (Das. zum Schluss.) בתורה.

gegen gestattet er nicht, die Frauen zu מוֹמֵן mitzuzählen und erklärt sich hierin gegen Juda Cohen¹⁾.

Die Abhaltung der üblichen drei Mahlzeiten am Sabbath macht er auch den Frauen zur religiösen Pflicht²⁾.

Die Auswanderung nach Palästina stellt R. M. als hohes religiöses Verdienst hin, wofür man unendlichen himmlischen Lohn zu erwarten habe. Doch soll nur derjenige dahin gehen, der die feste Absicht hat, dort ein gottgeweihtes, heiliges Leben zu führen, sonst verunreinigt er den heiligen Boden und hat keinen Segen, sondern um so härtere Strafe zu erwarten. Darum haben auch die nichtjüdischen Bewohner dort kein Glück. Ferner muss er die sichere Aussicht haben, sich dort selbst gut ernähren zu können, damit er sich nicht schwere Nahrungssorgen auflade, durch die er das Thorastudium ganz vernachlässigen müsste; deshalb gingen zahlreiche Amoräer nicht hin³⁾. Von sonstigen religiösen Anschauungen und Uebungen R. M.'s soll noch die Rede sein.

הרי יודא כהן אמר דיכולה אשה לצרף בני בברכת המזון והביא ראיי¹⁾ מק"ו דירקות והשיב לו מהרר"ם דמה לאוכל ירק שכן בא לידי חיוב דאורייתא תאמר באשה שאינה יכולה לבא לידי חיוב דאורייתא לעולם ועוד מה לאוכל ירק שכן שלשה שאבלו מצטרפין לעשרה תאמר בואת שמאה נשים כאיש אחד דמין (Das. 227).

²⁾ P. 642.

וששאלת עיקר מצוה ללכת לארץ ישראל איני יודע אלא כמו שמפורש³⁾ ובלבד שיהא פרוש מכאן והלאה ויזהר מכל מיני עון ויקיים כל מצות הנהגות בה שאם יחטא בהם יענש יותר על העבירות שיחטא שם מבחוצה לארץ ואינו דומה המורד במלכות בפלטיין למורד חוץ לפלטיין דאפילו אומות העולם שבה אינם מצליחים מחמת שהם עוברי עבירה אותם שהולכים לשם ורוצים לנהוג בה קלות ראש ובפחזותם להתקוטט שם קורא אני עליהם ותבאו ותטמאו את ארצי אבל מי שהולך לשם לשם שמים להתנהג בקדושה ובטהרה אין קץ לשכרו ובלבד שיוכל להתפרנס שם וששאלת למה לא הלכו שם כל האמוראים אשיבך דלא הוה מותר להו (Taschb. 559—562.) דהוו צריכים לבטל מלימודם ולשוט אחר מוונותם.

Auf die Anfrage, ob der heilige Boden Palästinas von den Grabesleiden (חיבוט הקבר) befreie, antwortet er kurz, darüber selbst Nichts zu wissen. (לא ידעתי.) Das. 560.

Ueber Auswanderungen nach Palästina siehe Pr. 203 u 611.